

Kollektenordnung (Kollo)

Vom 16. September 2023

Der Rat der Landeskirche hat die folgende Ordnung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Kollekten im Sinne dieser Ordnung sind alle Gaben von Geld, die für einen bestimmten, steuerrechtlich begünstigten Zweck erbeten und gegeben werden. Sie sind seitens der Gemeinden Ausdruck der Solidarität mit den Empfangenden.

(2) Bei gottesdienstlichen Kollekten werden unterschieden:

- durch den Kollektenplan (§ 3) vorgegebene landeskirchliche Wahlpflichtkollekten
- von der EKD vorgegebene Pflichtkollekten
- freie Kollekten

(3) Die bargeldlose Sammlung von Kollekten im Wege elektronischer Dienste soll ermöglicht und gefördert werden. Das Landeskirchenamt schließt dafür einen Rahmenvertrag ab.

(4) Geldsammlungen für bestimmte Zwecke können auch als Haus- und Straßensammlungen stattfinden.

§ 2 Allgemeine Regeln und Verantwortung des Kirchenvorstands

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Erhebung, Sammlung und Abführung der Kollekten verantwortlich. Mit der Organisation beauftragt er mindestens eine geeignete Person (zum Beispiel Mitglied des Kirchenvorstandes, Kastenmeisterin oder Kastenmeister, Küsterin oder Küster). Die Beauftragung sowie spätere Änderungen der Beauftragung sind dem Kirchenkreisamt unter Angabe von Namen, Wohnort und Telefonnummer der beauftragten Person unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzen die mit der Verwaltung der Kollekten ehrenamtlich oder dienstlich beauftragten Personen schuldhaft ihre Pflichten, so können sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Disziplinarrechtliche Maßnahmen bei Beauftragten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bleiben unberührt.

Abschnitt II Kollektenplan und Gottesdienstliche Kollekten

§ 3 Kollektenplan

(1) Die Landeskirche gibt drei EKD-Pflichtkollekten pro Jahr vor.

(2) Das Landeskirchenamt legt eine Vorschlagsliste von Kollektenzwecken für die landeskirchlichen Wahlpflichtkollekten fest.

(3) Landeskirchliche Wahlpflichtkollekten sollen in mindestens 20% der Gottesdienste erhoben werden.

(4) Der Kirchenvorstand erstellt unter Berücksichtigung der EKD-Pflicht- und der landeskirchlichen Wahlpflichtkollekten einen Kollektenplan. Der Kollektenplan kann für jede Predigtstätte, die gesamte Kirchengemeinde oder gemeinsam für einen Kooperationsraum beschlossen werden.

(5) Ist im Kollektenplan eine landeskirchliche Wahlpflichtkollekte vorgesehen, bestimmt der Kirchenvorstand einen Kollektenzweck aus der landeskirchlichen Vorschlagsliste. Im laufenden Jahr sollen möglichst viele Kollektenzwecke aus der Vorschlagsliste ausgewählt werden.

(6) Die EKD-Pflichtkollekten können aus wichtigem Grund (zum Beispiel Festgottesdienst) auf einen der folgenden Gottesdienste verlegt werden.

(7) Neben den EKD-Pflichtkollekten und landeskirchlichen Wahlpflichtkollekten sind alle anderen Kollekten freie Kollekten zur Unterstützung kirchlicher und diakonischer Arbeit vor Ort, in der Landeskirche und in der Welt. Der Kirchenkreis kann den Gemeinden Empfehlungen für die Verwendung der freien Kollekten in Form einer Kirchenkreiskollekte geben.

(8) Über die Verwendung der freien Kollekten entscheidet der Kirchenvorstand. Die Kirchengemeinden sind aufgerufen, gemäß der Handreichung der Theologischen Kammer von 2011 „Freiwillig und von ganzem Herzen ...“ aus den freien Kollekten einen Teil an Projekte außerhalb der eigenen Kirchengemeinde zuzuwenden.

(9) Die Einnahmen der freien Kollekten fließen vollständig dem abgekündigten Zweck zu. Kollekten für die eigene Kirchengemeinde sollen über einen längeren Zeitraum gesammelt und spätestens am Quartalsende an das Kirchenkreisamt überwiesen werden.

§ 4 Erhebung der Kollekten

Die Kirchengemeinden sollen in allen Gottesdiensten eine Kollekte erheben. Bei Gottesdiensten anlässlich von Amtshandlungen (§ 6) kann auf die Erhebung einer Kollekte verzichtet werden.

§ 5 Abkündigung von Kollekten

(1) Der Zweck einer Kollekte ist vor ihrer Erhebung bekannt zu geben. Als Zweck der freien Kollekte ist die eigene Gemeinde zu benennen. Werden freie Kollekten über einen längeren Zeitraum gesammelt, ist dies und die geplante Verwendung bekannt zu geben.

(2) Für die EKD-Pflichtkollekten und landeskirchlichen Wahlpflichtkollekten erhalten die Kirchengemeinden jeweils einen entsprechenden Abkündigungstext. Der Abkündigungstext für freie Kollekten liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinden.

(3) Die Verwendung der Kollekten ist in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III Besondere Anlässe und Sammlungen

§ 6 Kollekten bei Amtshandlungen

In Gottesdiensten aus Anlass von Amtshandlungen kann der Kirchenvorstand allgemeine Regelungen für die Erhebung von Kollekten und deren Verwendungszweck beschließen. Im Falle fehlender allgemeiner Regelungen wird der Kollektenzweck von den Gottesdienst

Leitenden festgelegt. Hinsichtlich der Zweckbestimmung kann den Wünschen von Personen, die die Amtshandlung beantragen (Taufeltern, Hochzeitspaar, Hinterbliebene), entsprochen werden.

§ 7 Kollekten bei Gottesdiensten in anderer Verantwortung

Werden kirchliche Räume zur Durchführung gottesdienstlicher Veranstaltungen anderen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Gruppen überlassen, können diese in Absprache mit der gastgebenden Gemeinde über die Erhebung einer Kollekte und deren Zweck bestimmen.

§ 8 Bargeldlose Kollektenerhebung

Werden Kollekten bargeldlos mittels eines elektronischen Dienstes gesammelt, finden die Abschnitte II, IV und V dieser Ordnung keine Anwendung. Die Kollekten werden wie eine Spende behandelt.

Abschnitt IV Zählung, Eintragung und Abführung von Kollekten

§ 9 Zählung und Eintragung der Kollekte

(1) Die Kollekte ist unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes durch zwei Personen, von denen mindestens eine vom Kirchenvorstand beauftragt wurde, zu zählen. Die Summe der Einnahmen ist festzustellen und nach der vom Landeskirchenamt festgelegten Form unveränderbar zu dokumentieren.

(2) Kann in Ausnahmefällen die Kollekte nicht unverzüglich gezählt und dokumentiert werden, ist sie bezeichnet mit Datum, Art des Gottesdienstes und Kollektenzweck in sicherer Form aufzubewahren. Die Dokumentation nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuholen.

§ 10 Abwicklung der Kollekten

(1) Die Kirchenkreisämter halten für die Kirchengemeinden zentrale Bankkonten mit der Möglichkeit der ortsnahen Einzahlung vor. Alternativ können die Kirchengemeinden zur Verwaltung der Einnahmen im Sinne dieser Ordnung gemäß Ziffer 19.2 der Ausführungsbestimmungen zum Haushalts- und Rechnungswesengesetz ein eigenes Bankkonto bei einem Kreditinstitut ihrer Wahl unterhalten.

(2) Die vom Kirchenvorstand beauftragte Person (§ 2 Absatz 1) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einnahmen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Einnahmen nach § 3 Absatz 7 Satz 2 mindestens quartalsweise auf das entsprechende Bankkonto eingezahlt werden. Die Kollekten des Monats Dezember sind bis spätestens 20. Januar des Folgejahres einzuzahlen.

§ 11 Aufgaben des Kirchenkreisamtes

(1) Die Kollekten im Sinne dieser Ordnung werden durch das Kirchenkreisamt zeitnah zweckentsprechend gebucht.

(2) Das Kirchenkreisamt bündelt und überweist die Beträge der EKD-Pflichtkollekten zeitnah an die Landeskirche, die der landeskirchlichen Wahlpflichtkollekten unmittelbar an die im Kollektenzweck benannten Stellen.

(3) Das Kirchenkreisamt informiert den Kirchenvorstand unverzüglich, wenn aufgrund von Abweichungen aus Eintragungen und Zahlungseingang oder aus anderen Gründen der Verdacht von Unregelmäßigkeiten entstanden ist.

(4) Näheres regelt eine Buchungsanweisung.

Abschnitt V Schlussbestimmungen

§ 12 Haushalts- und Rechnungswesen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes über das Haushalts- und Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kollektenordnung vom 4. Februar 2020 (KABl. S. 121) außer Kraft.